

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung die folgende Geschäftsordnung mit der Maßgabe beschlossen, dass die verwendeten männlichen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten:

Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen pflegt eine demokratische Debattenkultur, die von Respekt gegenüber allen Menschen, Verantwortung für das Gemeinwohl und von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats / Anwesenheitspflicht

(1) Der Gemeinderat setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister und den gewählten Stadträten. Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der von der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bestimmten Reihenfolge.

(2) Die Rechte und Pflichten der Stadträte ergeben sich aus der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Sindelfingen und dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat durch Handschlag. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist. Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

(4) Die Stadträte sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit sie ihnen angehören, teilzunehmen. Ist ein Stadtrat ganz oder teilweise verhindert, an einer Sitzung von Beginn an teilzunehmen, teilt er dies dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Gemeinderats mit. Dasselbe gilt, wenn er eine Sitzung vorzeitig verlässt.

(5) Der Oberbürgermeister kann Stadträte aus wichtigem Grund bis zu acht Wochen beurlauben. Damit ruht die Pflicht zur Teilnahme; das Recht zur Teilnahme und zur Mitwirkung im Gemeinderat bleibt unberührt. Über Beurlaubungen von mehr als acht Wochen entscheidet der Gemeinderat. Stadträte, die einem Parlament angehören, sind beurlaubt, solange dieses Parlament versammelt ist.

§ 2 Mitwirkungsverbot und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Für das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit gilt § 18 der Gemeindeordnung.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt in der Regel für den gesamten Tagesordnungspunkt.
- (3) Soweit und solange das Mitwirkungsverbot gilt, hat das betroffene Mitglied des Gemeinderats den Sitzungsraum zu verlassen. Im Falle einer öffentlichen Sitzung kann er im Zuschauerraum Platz nehmen.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Stadträte ergibt sich aus §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Die Schweigepflicht nach § 35 Abs. 2 GemO gilt auch als aufgehoben, sobald die Stadtverwaltung über die geheim zu haltenden Angelegenheiten oder die nichtöffentlichen Verhandlungen in der Presse, in den elektronischen Medien oder im Internet berichtet hat oder sobald über solche Gegenstände in öffentlicher Sitzung beraten wurde.
- (5) Stadträte haben nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auf Verlangen des Oberbürgermeisters Dokumente über amtliche Vorgänge, die ihnen die Verwaltung überlassen hat, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 3 Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder. Bei gleicher Mitgliederzahl entscheidet der Gemeinderat über die Reihenfolge. Er soll dabei das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl berücksichtigen.
- (4) Zwei Stadträte können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Gruppen entsprechend.

§ 4 Sitzungsort und Sitzordnung

- (1) Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt.
- (2) Die Sitzordnung im Großen Sitzungssaal wird zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen und Gruppen festgesetzt. Kommt eine Einigung mit den Fraktionen nicht zustande, entscheidet der Oberbürgermeister allein.
- (3) Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen und Gruppen entscheiden diese selbst. Den Stadträten, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist der

Oberbürgermeister einen Platz zu. Dasselbe gilt, wenn eine Sitzung nicht im Großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindet.

§ 5 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und aus jeweils einem Stadtrat pro Fraktion und Gruppe. Besteht eine Fraktion aus mehr als 4 Stadträten, entsendet sie zwei Stadträte in den Ältestenrat, bei mehr als 9 Stadträten entsendet sie drei Stadträte in den Ältestenrat. Die Mitglieder des Ältestenrats und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden von den Fraktionen und Gruppen widerruflich bestimmt.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Geschäftsgangs im Gemeinderat. Er kann auf eine Verständigung innerhalb des Gemeinderats über strittige Angelegenheiten hinwirken. Der Ältestenrat kann Vorschläge zum Umfang der Redezeit in Sitzungen machen.

(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat nach Geschäftslage oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Ältestenrats mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich oder elektronisch ein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Ältestenrat ohne Einhaltung einer Frist und formlos einberufen werden. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Ältestenrats teil, soweit ihr Geschäftskreis betroffen ist. Der Oberbürgermeister kann weiteren Mitarbeitern der Stadtverwaltung die Anwesenheit gestatten und den Vortrag zu einzelnen Angelegenheiten übertragen. Die stellvertretenden Mitglieder des Ältestenrats erhalten Einladung und Tagesordnung zur Kenntnis.

(4) Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Fraktionen und Gruppen werden über die Gegenstände der Beratungen durch ihre Vertreter unterrichtet. Stadträte, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten unterrichtet. § 6 Fragerecht und Recht auf Akteneinsicht.

§ 6 Fragerecht und Recht auf Akteneinsicht

(1) Das Recht des Gemeinderats auf Unterrichtung und Akteneinsicht ergibt sich aus § 24 Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung.

(2) Jeder Stadtrat hat das Recht, in einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Diese Anfragen sollen von der Verwaltung innerhalb von einem Monat schriftlich oder im Rahmen einer Gemeinderatssitzung mündlich beantwortet werden. Ist eine Antwort nicht fristgerecht möglich, so ist dem Fragesteller ein Zwischenbescheid zu erteilen, in dem die Gründe für die Verzögerung dargelegt werden.

(3) Frage und Antwort sind den übrigen Stadträten zur Kenntnis zu geben. Fragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung nicht für eine öffentliche Behandlung geeignet sind, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister sind im Rahmen der Fragestunde, die in der Regel einmal monatlich stattfindet, zu stellen. Für die Fragestunde gelten

folgende Richtlinien:

- a) Die Fragestunde des Gemeinderats findet in der Regel zu Beginn der Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- b) Können in dieser Zeit nicht alle anstehenden Fragen beantwortet werden, kann der Gemeinderat die Fragestunde verlängern oder eine schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen durch die Verwaltung beschließen.
- c) Jeder Stadtrat darf in der Fragestunde höchstens zwei Fragen stellen. Sie dürfen sich nur auf Angelegenheiten beziehen, für die die Stadt bzw. die Stadtverwaltung zuständig ist. Die Fragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Redezeit des Fragestellers ist auf zwei Minuten pro Frage begrenzt.
- d) Jede Frage ist bis spätestens um 11 Uhr am Sitzungstag schriftlich oder elektronisch einzureichen. Verspätet eingehende Fragen werden vom Oberbürgermeister am Schluss der Gemeinderatssitzung mündlich beantwortet oder gemäß Abs. 2 behandelt.
- e) Nach der Beantwortung der Frage können bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Die erste Zusatzfrage gebührt dem Fragesteller.
- f) Liegen hinsichtlich einer in der Fragestunde gestellten Frage die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung vor, so wird die Frage in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet.
- g) Eine Aussprache über die gestellten Fragen und die gegebenen Antworten findet nicht statt.

§ 7 Einwohnerfragestunde

(1) Einwohner der Stadt Sindelfingen und ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen können in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats bis zu zwei Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen sowie Anregungen oder Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel in der ersten Gemeinderatssitzung eines Monats statt und soll nicht vor 17 Uhr beginnen.

(3) Die Redezeit des Fragestellers soll pro Frage zwei Minuten nicht überschreiten. Redebeiträge sind sachlich und möglichst präzise zu formulieren.

(4) Zu den gestellten Fragen und den vorgetragenen Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende mündlich Stellung. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Antwort in der nächstfolgenden Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Zu jeder gestellten Frage ist nach der Antwort eine Zusatzfrage desselben Fragestellers möglich. Stadträte sind nicht berechtigt, Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Das Recht eines Stadtrats zu einer persönlichen Erklärung nach § 17 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung gilt auch bei der Einwohnerfragestunde.

(5) Wird das Fragerecht missbraucht oder wird gegen die oben genannten Regeln verstoßen, kann der Vorsitzende dem Fragesteller das Wort entziehen. Anordnungen des Vorsitzenden ist Folge zu leisten.

§ 8 Einberufung des Gemeinderats

(1) Für die Einberufung des Gemeinderats und die Zusendung der erforderlichen Unterlagen gilt § 34 der Gemeindeordnung.

(2) Die schriftliche oder elektronische Übersendung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Wird eine Sitzung des Gemeinderats unterbrochen und mit derselben Tagesordnung am selben Tag oder am folgenden Tag fortgesetzt, so gilt die mündliche Bekanntgabe des Fortsetzungstermins an die anwesenden Stadträte als Einberufung. Mitglieder, die nicht anwesend sind, und im Falle einer öffentlichen Sitzung die Presse sind in geeigneter Weise zu verständigen. § 34 Abs. 1 S. 7 GemO bleibt unberührt.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel an einem Dienstag statt. Sitzungsbeginn ist, wenn die Geschäftslage nichts anderes erfordert, 16.00 Uhr. Der Oberbürgermeister soll die geplanten Sitzungstage des nächsten Jahres spätestens am 30. September bekanntgeben. Von diesem Sitzungsplan soll nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abgewichen werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt für jede Sitzung des Gemeinderats die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung umfasst den Beginn der Sitzung, den Sitzungsort und die Gegenstände, die zur Verhandlung vorgesehen sind. Dabei ist mitzuteilen, ob über die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden soll.

(2) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen oder, wenn dies von einer Fraktion oder Gruppe spätestens am Tag vor der Sitzung beantragt wird, die übersandte Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen. Die Mitglieder des Gemeinderats und im Falle einer öffentlichen Beratung auch die Öffentlichkeit sind in diesem Fall unverzüglich, spätestens jedoch am Sitzungstag vor 12 Uhr zu unterrichten. Beschlüsse dürfen in einer solchen Beratung nicht gefasst werden.

(3) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung kann der Oberbürgermeister einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die nach § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte behandelt werden müssen.

(4) Veränderungen der Tagesordnung, insbesondere die Absetzung eines Gegenstandes oder die Veränderung der Reihenfolge, bedürfen nach Eintritt in die Tagesordnung der Zustimmung des Gemeinderats. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Oberbürgermeister soll Vorlagen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung zur allgemeinen Aussprache in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats einbringen (1. Lesung), bevor sie zur Vorberatung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden.

§ 10 Öffentlichkeit, Presse und Zuhörer

(1) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten die Bestimmungen des § 35 der Gemeindeordnung.

(2) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen und die den Stadträten zu den Verhandlungsgegenständen der öffentlichen Sitzung übersandten Unterlagen sind - in der Regel gleichzeitig mit der Einberufung des Gemeinderats - im Internet auf der Webseite der Stadt Sindelfingen zu veröffentlichen. Zeit, Ort und Tagesordnung der einberufenen Sitzungen sollen auch in der lokalen Presse bekanntgegeben werden. Im Übrigen gilt § 41 b der Gemeindeordnung.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuschauerraum ausreichend Plätze vorhanden sind. Einzelnen Zuschauern, die die Ordnung der Sitzung stören oder die Störungen der Sitzung angekündigt haben, kann der Vorsitzende den Zutritt verwehren. Die Zuschauer haben den Anordnungen des Vorsitzenden, die dieser in Ausübung des Hausrechts trifft, Folge zu leisten.

(4) Den Berichterstatern der Presse sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

(5) Das Fotografieren ist erlaubt, soweit der Vorsitzende dies in Ausübung seines Hausrechts nicht verbietet. Zuschauer dürfen nur mit ihrer Zustimmung fotografiert werden. Ton- und Filmaufnahmen sind während der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Regelung zulässig.

§ 11 Verlauf der Verhandlungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht aus. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er den Sitzungssaal. Damit gilt die Sitzung als unterbrochen und wird nach 15 Minuten fortgesetzt.

(2) Die Gegenstände der Verhandlungen werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Für Änderungen der Tagesordnung gilt § 9 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Zu Beginn eines jeden Tagesordnungspunktes erstattet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Bericht. Ist ein Gegenstand auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte nach § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden, erstattet ein Vertreter der Antragsteller Bericht. Bei Gegenständen, die auf Anregung eines Ortschaftsrats auf die Tagesordnung gesetzt wurden, soll der jeweilige Ortsvorsteher den Bericht erstatten.

(4) Im Anschluss an die Berichterstattung erhält je ein Vertreter jeder Fraktion und Gruppe das Wort, wenn diese nicht schon nach Abs. 3 das Wort erhalten haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Größe der Fraktionen; Fraktionen und Gruppen, die zu dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand einen Antrag gestellt haben, erhalten vor den anderen Fraktionen das Wort. Dasselbe gilt für einen einzelnen Stadtrat, der einen Antrag gestellt hat.

(5) Danach können die übrigen Mitglieder des Gemeinderats das Wort ergreifen. Über

die Reihenfolge der Worterteilung entscheidet der Vorsitzende dabei in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen oder einem Beigeordneten, dem zuständigen Ortsvorsteher oder einem Bediensteten der Stadtverwaltung das Wort erteilen. Den Ortsvorstehern ist in Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(6) Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung, wenn alle Tagesordnungspunkte erledigt sind oder der Gemeinderat beschlussunfähig ist. Er kann die Sitzung schließen, wenn es später als 21.00 Uhr ist, es sei denn der Gemeinderat beschließt die unmittelbare Fortsetzung der Sitzung.

§ 12 Redeordnung

(1) Ein Stadtrat kann nur dann zur Sache reden, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Wortmeldungen sind erst nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulässig. Sobald die Abstimmung begonnen hat, sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig.

(2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, „zur Sache“ rufen. Redner, die sich grob ungehörig äußern oder in anderer Weise den Ablauf der Debatte stören, kann der Vorsitzende „zur Ordnung“ rufen. Wenn ein Redner beim selben Verhandlungsgegenstand mindestens zweimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann ihm der Vorsitzende bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Redezeit pro Wortmeldung 3 Minuten. Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Verschiedenes“ beträgt die Redezeit 1 Minute. Die Redezeit eines Stadtrats darf zum selben Verhandlungsgegenstand insgesamt 10 Minuten nicht überschreiten. Kein Stadtrat soll zum selben Verhandlungsgegenstand mehr als dreimal das Wort ergreifen. Ausnahmen kann der Vorsitzende gestatten oder der Gemeinderat beschließen. Überschreitet ein Redner die vorgesehene Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(4) Jeder Stadtrat kann sich während des Beitrags eines anderen Redners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Redners eine solche Zwischenfrage zulassen oder selbst eine Zwischenfrage stellen.

§ 13 Sachanträge

(1) Der Vorsitzende, jede Fraktion und Gruppe und jeder Stadtrat können zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge stellen. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist der Antrag schriftlich zu formulieren. Nach Beginn der Abstimmung sind Sachanträge nicht mehr zulässig.

(2) Anträge müssen so gefasst werden, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, zu jedem Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen. Die finanziellen und ökologischen Auswirkungen einer Beschlussfassung sind darzulegen.

(4) Jedem Antrag, der gegenüber dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltsplan zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen oder zu einer Minderung des Vermögens der Stadt Sindelfingen führt, ist ein Deckungsvorschlag beizufügen. Solange ein solcher Deckungsvorschlag nicht vorliegt, darf über den Sachantrag nicht abgestimmt werden.

(5) Jede Fraktion, jede Gruppe und jeder Stadtrat kann zu jeder Gemeinderatssitzung Sachanträge stellen, die sich nicht auf aktuelle Tagesordnungspunkte beziehen. Diese Anträge werden zu Beginn der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben und in der Regel zur Vorberatung an den zuständigen Ausschuss oder zur Erledigung an die Verwaltung verwiesen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(6) Werden Anträge elektronisch gestellt, kann der Vorsitzende verlangen, dass die Zustimmung aller Antragsteller nachgewiesen wird.

(7) Wird ein Verhandlungsgegenstand vom Gemeinderat an einen Ausschuss verwiesen, so soll dieser innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt werden.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge können bei jedem Tagesordnungspunkt jederzeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

(2) Durch einen Geschäftsordnungsantrag wird die Sachberatung unterbrochen. Über ihn ist nach Anhörung jeweils eines Redners aus jeder Fraktion und Gruppe sofort zu entscheiden. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann die Entscheidung zurückgestellt werden.

(3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ohne Beschlussfassung in der Sache,
- b) der Antrag auf Schluss der Beratung und sofortige Beschlussfassung in der Sache,
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen,
- e) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand zur Vorberatung an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Dem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss ist zuzustimmen, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht bereits in einem Ausschuss vorberaten wurde und der Vorsitzende, eine Fraktion oder ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats dies beantragen.

(5) Der Antrag auf Schluss der Beratung und sofortige Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn aus jeder Fraktion und Gruppe ein Redner zur Sache gesprochen hat

oder auf einen Redebeitrag verzichtet wird. Stadträte, die bereits zur Sache gesprochen haben oder bereits vergeblich Schluss der Beratung beantragt haben, dürfen diesen Antrag nicht stellen.

(6) Redebeiträge zu Geschäftsordnungsanträgen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und keine Ausführungen zur Sache enthalten. Bei Verstoß entzieht der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort.

(7) Über Geschäftsordnungsanträge, die sich nicht auf einen einzelnen Tagesordnungspunkt beziehen, wird entweder sofort oder nach Abschluss des laufenden Tagesordnungspunktes entschieden.

(8) Wenn die für eine Beratung und Beschlussfassung notwendigen Unterlagen nicht spätestens am 3. Werktag vor der Sitzung vorliegen, so ist einem Antrag auf Vertagung nach Abs. 3 lit. d stattzugeben, wenn dies von einer Fraktion oder einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.

§ 15 Beschlussfassung des Gemeinderats

(1) Für die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

(2) Nach Beendigung der Aussprache schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über die gestellten Anträge abstimmen. Er bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, wenn der Gemeinderat nichts anderes bestimmt.

(3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Hauptantrag ist der Antrag der Verwaltung in der Fassung, die er in den vorberatenden Ausschüssen erhalten hat. Falls die vorberatenden Ausschüsse unterschiedlich entschieden haben, bestimmt der Vorsitzende den Hauptantrag. Erhält ein Änderungs- oder Ergänzungsantrag die erforderliche Mehrheit, ist über den so geänderten Hauptantrag abzustimmen (Schlussabstimmung).

(4) Ist eine Beschlussvorlage oder ein Antrag teilbar, ohne dass sich Widersprüche ergeben, muss auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines einzelnen Stadtrats über jeden Teil gesondert abgestimmt werden. Erhalten dabei alle Teile die erforderliche Mehrheit, ist der Antrag insgesamt beschlossen. Erhalten einzelne Teile nicht die erforderliche Mehrheit, muss über den verbleibenden Teil noch einmal insgesamt abgestimmt werden (Schlussabstimmung).

(5) Werden zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere selbständige Alternativenanträge gestellt, so ist über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden Antrag abzustimmen. Weitergehend ist ein Antrag, durch dessen Beschlussfassung sich der andere Antrag erledigt; ist dies nicht eindeutig, so gilt jener Antrag als weitergehend, der die Finanzen bzw. das Vermögen der Stadt Sindelfingen am meisten belastet.

(6) Bei der Abstimmung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 16 Abstimmungsformen

(1) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handerheben statt. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und Enthaltungen fest und gibt sie bekannt. Bestehen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, ist sie zu wiederholen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch dadurch erfolgen, dass der Vorsitzende die einvernehmliche Zustimmung aller Stadträte feststellt. Erhebt auch nur ein anwesendes Mitglied des Gemeinderats Widerspruch, ist förmlich abzustimmen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder des Gemeinderats ist namentlich abzustimmen. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge und mündliche Stimmabgabe. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt. Die Stimmabgabe jedes Gemeinderatsmitglieds ist in der Niederschrift zu protokollieren.

(3) Geheime Abstimmung findet bei Sachentscheidungen nur statt, wenn der Gemeinderat dies vor der Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließt. Für die geheime Abstimmung gilt das Verfahren wie bei Wahlen, allerdings genügt auch hier die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Persönliche Erklärungen nach der Abstimmung

(1) Jeder Stadtrat kann nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses eine kurze persönliche Erklärung abgeben.

(2) Sie dient der Zurückweisung eines in der vorangegangenen Beratung geäußerten persönlichen Angriffs oder eines solchen Angriffs gegen eine Fraktion, Gruppe oder Vereinigung, der der Redner angehört. Eine Aussprache über diese persönliche Erklärung findet nicht statt.

(3) Zulässig ist auch, dass ein Mitglied des Gemeinderats sein Abstimmungsverhalten kurz begründet. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied in der vorangegangenen Aussprache zur Sache gesprochen hat oder wenn eine geheime Abstimmung stattgefunden hat.

§ 18 Wahlen

(1) Für Wahlen gilt § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung.

(2) Im Falle einer geheimen Wahl wird das Wahlergebnis vom Vorsitzenden und zwei vom Gemeinderat bestimmten Stadträten ermittelt, vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift vermerkt.

(3) Findet ein Losentscheid statt, so bestimmt der Gemeinderat einen Stadtrat, der das Los zieht. Der Vorsitzende oder der Schriftführer fertigen in Abwesenheit dieses Stadtrats die Lose. Der Verlauf des Losentscheids wird in der Niederschrift vermerkt.

(4) Bei geheimen Wahlen sind auf Antrag einer Fraktion oder einer Gruppe Wahlkabinen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren entscheiden.

(2) Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird eine schriftliche Ausfertigung des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich oder elektronisch übersandt. Zugleich setzt der Vorsitzende eine Frist zum Widerspruch, die mindestens drei Kalendertage umfasst. Widerspricht kein Mitglied des Gemeinderats innerhalb der festgesetzten Frist dem Antrag, so ist er angenommen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Widerspruch.

(3) Wird der Antrag im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht angenommen, kann ihn der Vorsitzende auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen setzen. Ein weiteres schriftliches oder elektronisches Verfahren über denselben Antrag soll nicht stattfinden.

§ 20 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Für diese Niederschrift gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und die nachfolgenden Vorschriften. Zum Zweck der Erstellung der Niederschrift dürfen vom Schriftführer Tonaufzeichnungen der Sitzung gefertigt werden.

(2) In der Niederschrift werden der Beginn und das Ende der jeweiligen Sitzung vermerkt.

(3) In der Niederschrift über eine Gemeinderatssitzung sind die Beschlüsse und die gestellten Anträge im Wortlaut, die Redebeiträge der Mitglieder des Gemeinderats und der Berichterstatter in verkürzter Form wiederzugeben.

(4) In der Niederschrift über die Verhandlungen der Ausschüsse des Gemeinderats wird von einer Wiedergabe der Redebeiträge abgesehen.

(5) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt eine schriftliche Erklärung zu Protokoll geben. Sie wird als Anlage zur Niederschrift genommen und ist Bestandteil der Niederschrift. Das Recht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 21 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Wenn die Voraussetzungen des § 37 a der Gemeindeordnung vorliegen, kann der Oberbürgermeister eine Sitzung des Gemeinderats einberufen, bei der die Mitglieder des Gemeinderats nicht im Sitzungsraum anwesend sind und durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung an der Sitzung beteiligt werden. Nicht als einfache Angelegenheiten im Sinne des § 37a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gelten insbesondere Satzungsbeschlüsse und Angelegenheiten mit einem

Gegenstandswert von mehr als 400.000 Euro.

(2) Die Entscheidung über die Einberufung einer Sitzung nach § 37 a GemO trifft der Oberbürgermeister in der Regel nach Abstimmung mit dem Ältestenrat.

(3) Für die Sitzungen ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Das Recht des Gemeinderats, die Beratung und Beschlussfassung einer Angelegenheit zu vertagen, bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 22 Ausschüsse

(1) Für die Bildung und Zuständigkeit der beschließenden und beratenden Ausschüsse gelten die §§ 39 bis 41 der Gemeindeordnung und die Bestimmungen der Hauptsatzung. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang im Gemeinderat gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.

(3) Jeder Stadtrat hat das Recht, an den Sitzungen aller beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats als Zuhörer teilzunehmen, auch wenn er dem Ausschuss nicht als Mitglied angehört. Der Vorsitzende kann ihm zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilen. Er muss dies tun, wenn der Ausschuss es mit Mehrheit beschließt oder der anwesende Stadtrat zu einem von ihm selbst vor Beginn der Sitzung gestellten Sachantrag Stellung nehmen will.

§ 23 Zusammensetzung der Ausschüsse / Stellvertretung

Die ordentlichen Mitglieder eines Ausschusses werden durch die stellvertretenden Mitglieder, die ihnen durch Wahl im Gemeinderat jeweils zugeordnet wurden, vertreten. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, kann es durch ein anderes stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion oder Gruppe vertreten werden. Kommen mehrere stellvertretende Mitglieder zur Vertretung des Vertreters in Betracht, bestimmt die betreffende Fraktion, wer das verhinderte Mitglied als Stellvertreter vertritt.

§ 24 Gemeinschaftliche Sitzung mehrerer Ausschüsse

(1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende und beratende Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.

(2) Jeder Ausschuss beschließt dabei gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.

(3) Gehört ein Stadtrat mehr als einem der gemeinschaftlich tagenden Ausschüsse an, so kann er entweder bei der Beratung und Beschlussfassung in jedem dieser Ausschüsse mitwirken oder sich in einem oder mehreren der Ausschüsse durch ein

stellvertretendes Mitglied vertreten lassen.

§ 25 Rechte der sachkundigen Einwohner

(1) Hat der Gemeinderat sachkundige Einwohner in die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats berufen, so nehmen diese beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Für ihr Rederecht gelten die für Stadträte geltenden Regeln entsprechend. An der Beschlussfassung der beschließenden Ausschüsse wirken sie auch dann nicht mit, wenn der Ausschuss nur vorbereitend tätig wird. Neben das Fragerecht der Stadträte tritt das Recht der sachkundigen Einwohner, im Rahmen des Geschäftskreises des Ausschusses am Ende einer Ausschusssitzung kurze mündliche Fragen an die Verwaltung zu richten, die der Vorsitzende nach Möglichkeit sofort oder der Oberbürgermeister schriftlich innerhalb eines Monats beantwortet. Die für das Fragerecht der Stadträte geltenden Einschränkungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Gemeinderat sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse des Gemeinderats berufen, so gelten für ihr Rederecht, ihr Antragsrecht und das Recht, an der Beschlussfassung teilzunehmen, die Bestimmungen für die Stadträte entsprechend. Für das Fragerecht gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Soweit sachkundige Einwohner an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, gelten für sie die für die Verschwiegenheitspflicht der Stadträte geltenden Vorschriften entsprechend.

(4) Für die Übersendung der notwendigen Unterlagen gelten die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 26 Beirat für Bildung und Betreuung und Beirat für soziale Angelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Beirats für Bildung und Betreuung nehmen an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Betreuung mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Antragsrecht und wirken an der Beschlussfassung nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Beirats für soziale Angelegenheiten nehmen an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Soziales mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Antragsrecht und wirken an der Beschlussfassung nicht mit.

§ 27 Mitwirkung des Jugendgemeinderats

(1) Der Jugendgemeinderat hat das Recht, zu jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bis zu 2 Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter des Jugendgemeinderats haben das Recht, sich an der Beratung aller Tagesordnungspunkte zu beteiligen und Anträge zu stellen. Für das Fragerecht gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner entsprechend. Über das Recht des Jugendgemeinderates an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen, entscheidet der Vorsitzende.

(2) Das Recht des Jugendgemeinderats als Gremium, außerhalb der Sitzungen Anträge an den Gemeinderat zu stellen und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen, wird gewährleistet. Anträge und Anfragen sind innerhalb angemessener Frist vom zuständigen Organ zu behandeln. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Auslegung der Geschäftsordnung / Abweichungen

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung kann von jedem Stadtrat der Gemeinderat angerufen werden, der unverzüglich und endgültig entscheidet. Das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen und den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

(2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats oder des Ausschusses abgewichen werden.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Sie ist im Internet auf der Webseite der Stadt Sindelfingen öffentlich bekanntzumachen.

(2) Für die Sitzverteilung im Ältestenrat unter den Fraktionen und Gruppen gilt bis zum Ende der Wahlperiode die im Jahr 2019 getroffene Vereinbarung.